

STATUTEN des CARL-MAYER-DREHBUCHWETTBEWERBES

I. Generelle Bestimmungen

1. Der Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb wird jährlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt im ersten Drittel des jeweiligen Jahres. Die Entscheidung der Jury erfolgt spätestens ein Jahr danach. Alle mit finanziellen Konsequenzen verbundenen Entscheidungen beruhen auf Basis des vom Grazer Gemeinderat beschlossenen Budgets.
2. Einreichfrist für die Treatments ist der 30. November des Ausschreibungsjahres. Gültig ist das Datum des Poststempels.
3. Treatments können in den Sparten Kino- bzw. Dokumentarfilm eingereicht werden.
4. Die Treatments können sowohl von einzelnen AutorInnen als auch im Team entwickelt werden.
5. **Der Hauptpreis beträgt EURO 14.500,-, der Förderungspreis beträgt EURO 7.200,-.** Die Preise können nicht geteilt vergeben werden. Die PreisträgerInnen erhalten nach der Preisvergabe die Hälfte des jeweiligen Preisgeldes. Die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach Abnahme des auf Basis des prämierten Treatments entwickelten und fertig gestellten Drehbuches durch den Juryvorsitzenden/die Juryvorsitzende oder ein von ihm/ihr nominiertes Jurymitglied. Die Abgabe des fertig gestellten Drehbuches muss **bis 15. November** desselben Jahres erfolgen. Bei Nichteinhaltung verfällt die Auszahlung der zweiten Rate des Preisgeldes. Die Jury informiert das Kulturamt der Stadt Graz schriftlich von der Abnahme des Drehbuches.
6. Die TeilnehmerInnen am Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb anerkennen die vom Grazer Gemeinderat beschlossenen Statuten. Treatments, die trotz zeitgerechter Einreichung den unter Punkt II formulierten Bestimmungen nicht entsprechen, werden ungeachtet ihrer inhaltlichen Qualität von der Jury nicht angenommen.
7. Die PreisträgerInnen, denen die Preise auf Basis der Juryvorberatungen auf Beschluss des Grazer Stadtsenates zuerkannt werden, verpflichten sich, am Titelblatt des fertigen Drehbuches die Auszeichnung durch den Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb mit dem Stadt-Graz-Kultur-Logo zu nennen.
8. Die TeilnehmerInnen haben keinen Anspruch auf Ersatz von im Rahmen der Wettbewerbsteilnahme entstandenen Kosten.
9. Die TeilnehmerInnen am Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb nehmen zur Kenntnis, dass die eingereichten Treatments aus arbeitstechnischen Gründen nicht zurückgeschickt werden können.

II. Einreichbestimmungen

Von den eingereichten Arbeiten werden authentische Filmsprache, innovative Dramaturgie und Expressivität der filmischen Sprache gefordert.

1. Die Treatments sind **anonym** einzureichen.

2. **Der anonymen Einreichung ist ein gesondertes, verschlossenes Kuvert beizulegen, in dem Name, Adresse und eine kurze Biografie** des Teilnehmers/der Teilnehmerin und seiner/ihrer eventuellen Co-AutorInnen angeführt sind. **Das Kuvert ist mit dem Titel des Treatments zu versehen.**
3. Die **Treatments und Beilagen** sind schriftlich in **sechsfacher Ausfertigung** einzureichen.
4. Einreichungen werden nur in deutscher Sprache angenommen.
5. Die Treatments müssen einem abendfüllenden Kinofilm in der Mindestlänge von 80 Minuten entsprechen.
6. Es werden nur Originalstoffe akzeptiert.
7. Die Einreichung hat zu enthalten:
 - a) Arbeitstitel (auf Titelblatt angeben)
 - b) Genre
 - c) Inhaltliche Kurzfassung in max. 10 Zeilen
 - d) Die Personenbeschreibung auf max. 2 DIN A4-Seiten
 - e) Die Beschreibung der Schauplätze auf 1 DIN A4-Seite
 - f) Die ausgeschriebene Filmgeschichte sollte die Länge von 25 DIN A4-Seiten à max. 56 Zeilen, 12-Punkt, nicht überschreiten.
 - g) Zwei ausgearbeitete Schlüsselszenen
8. Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin am Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb hat schriftlich zu erklären, dass er/sie Urheber/Urheberin des eingereichten Stoffes ist. Er/sie hält die Stadt Graz von Ansprüchen Dritter frei.

III. Die Jury

Der Carl-Mayer-Drehbuchpreis wird aufgrund eines Juryentscheides vergeben. Die Jury setzt sich aus einer Zahl von maximal vier Filmfachleuten und einem Preisträger/einer Preisträgerin des Vorjahres zusammen. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist verpflichtet, ihre Entscheidungen öffentlich bekannt zu geben und zu begründen. Die Entscheidung der Jury kann im Rechtswege nicht angefochten werden.

IV. Teilnahmebedingungen

- Teilnahmeberechtigt sind alle ÖsterreicherInnen, AuslandsösterreicherInnen und alle mindestens seit 3 Jahren in Österreich wohnhaften Personen.
- Nicht teilnahmeberechtigt sind Stoffe, die vor der Juryentscheidung bereits eine Drehbuchförderung oder einen Drehbuchpreis erhalten haben oder die bereits ein Mal beim Carl-Mayer-Drehbuchwettbewerb eingereicht wurden. Im Falle des Erhalts einer Förderung bzw. eines Preises im Zeitraum zwischen Einreichung und Juryentscheidung ist das Kulturamt der Stadt Graz unverzüglich davon zu verständigen, damit der eingereichte Stoff aus der Wertung genommen werden kann.

Alle Einreichungen sind zu richten an:

Kulturamt der Stadt Graz
Kennwort "CARL-MAYER-DREHBUCHWETTBEWERB"

„Kinofilm“ oder „Dokumentarfilm“